

Satzung von 2012

Satzungsänderung
Des Reit- und Fahrverein Bad Salzuflen e.V.
Eingetragen im Vereinsregister des
Amtsgerichts Lemgo zu VR 118

neue Satzung von 2025

Satzungsänderung
Des Reit- und Fahrverein Bad Salzuflen e.V.
Eingetragen im Vereinsregister des
Amtsgerichts Lemgo zu VR 118

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen

Der Verein, seine Mitglieder und Trainer treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
Der Verein verpflichtet sich, Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Sport vor interpersoneller und sexualisierter Gewalt durch ein Schutzkonzept zu schützen. Grundlage ist das Landeskinderschutzgesetz NRW.

Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein und lehnt Leistungen ab, die mit Hilfe von Doping erzielt werden. Er lehnt jegliche Formen des Sports ab, die eine Verletzung oder Zerstörung von Mensch, Tier und Umwelt zur Folge haben, die mit einem hohen Risiko für Leib und Leben verbunden sind oder die die Autonomie des Sports, der Sporttreibenden und der Sportorganisationen durch politische, weltanschauliche oder wirtschaftliche Interessen gefährden

§1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Bad Salzuflen e.V."
2. Er hat den Sitz in Bad Salzuflen, sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverbands Westfalen und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein -Westfalen.

§1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Bad Salzuflen e.V."
2. Er hat den Sitz in Bad Salzuflen, sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverbands Westfalen und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein -Westfalen.

<p>§ 2 Zweck und Aufgaben, Steuerbegünstigung</p> <p>1. a) Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.</p> <p>b) Die Ausübung des Reit- und Fahr sports.</p> <p>c) Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere).</p> <p>d) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.</p> <p>e) Zusammenschluss aller jugendlicher Mitglieder in eine Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern, ihr staatspolitisches Wissen zu vertiefen, ihnen die Möglichkeit für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Reit- und Fahr sports zu geben, ihnen durch gemeinsame Wanderritte und Wanderfahrten das bessere Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen.</p> <p>f) Die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeiten zu fördern.</p> <p>2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den <u>Landesverband der Lippischen Reit- und Fahrvereine</u>, der es zur Förderung und Pflege des <u>Pferdesports</u> im Kreis Lippe zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss kann nur dann ausgeführt werden und bekommt Wirksamkeit, wenn das zuständige Finanzamt vorher in der Weise der Übertragung des Vermögens zustimmt, dass</p>	<p>§ 2 Zweck und Aufgaben, Steuerbegünstigung</p> <p>1. a) Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.</p> <p>b) Die Ausübung des Reit- und Fahr sports.</p> <p>c) Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere).</p> <p>d) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.</p> <p>e) Zusammenschluss aller jugendlicher Mitglieder in eine Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern, ihr staatspolitisches Wissen zu vertiefen, ihnen die Möglichkeit für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Reit- und Fahr sports zu geben, ihnen durch gemeinsame Wanderritte und Wanderfahrten das bessere Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen.</p> <p>f) Die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeiten zu fördern.</p> <p>2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den <u>Landesverband der Lippischen Reit- und Fahrvereine</u>, der es zur Förderung und Pflege des <u>Pferdesports</u> im Kreis Lippe zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss kann nur dann ausgeführt werden und bekommt Wirksamkeit, wenn das zuständige Finanzamt vorher in der Weise der Übertragung des Vermögens zustimmt, dass</p>
--	--

Satzung von 2012

neue Satzung von 2025

des Vermögens zustimmt, dass Steuerschädlichkeit im Rahmen der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gegeben ist. Ansonsten fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes in der oben beschriebenen Weise.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der geschäftsführende Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit bestimmt.
2. Natürliche Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um den Verein oder auch sonst auf dem Gebiet des Reit- und Fahr sports bzw. Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, wird es ohne Mahnung der Mitgliedschaft verlustig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich in der Mitgliederversammlung abgeben kann. Jedes volljährige Mitglied hat auch das passive Wahlrecht zum Vorstand.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Satzung des Vereins, des Landesverbandes und des Pferdesportverbandes Westfalen zu beachten,

Steuerschädlichkeit im Rahmen der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gegeben ist. Ansonsten fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes in der oben beschriebenen Weise.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der geschäftsführende Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit bestimmt.
2. Natürliche Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um den Verein oder auch sonst auf dem Gebiet des Reit- und Fahr sports bzw. Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, wird es ohne Mahnung der Mitgliedschaft verlustig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich in der Mitgliederversammlung abgeben kann. Jedes volljährige Mitglied hat auch das passive Wahlrecht zum Vorstand.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Satzung des Vereins, des Landesverbandes und des Pferdesportverbandes Westfalen zu beachten,

Satzung von 2012

neue Satzung von 2025

- b. die Anordnungen des Vereinsvorstandes zu befolgen und
- c. die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austrittserklärung mit vierteljähriger Kündigung zum Kalenderjahresschluss,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Ausschluss
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins nach außen schädigt oder einen erheblichen Verstoß gegen die Satzung des Vereins und seinen sonstigen Regeln begangen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung bedarf der Protokollierung in der Mitgliederversammlung, wird damit wirksam, ist dem ausgeschlossenen Mitglied auch zuzustellen. Hat aber ein Mitglied einen so groben Verstoß vorsätzlich gegen die Zwecke des Vereins begangen, dass mit einem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bei vernünftiger Betrachtungsweise zu rechnen ist, kann der geschäftsführende Vorstand des vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft bis zur Mitgliederversammlung anordnen.
3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- I. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- a) dem I. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassenwart

- b. die Anordnungen des Vereinsvorstandes zu befolgen und
- c. die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austrittserklärung mit vierteljähriger Kündigung zum Kalenderjahresschluss,
 - b: durch Tod,
 - c. durch Ausschluss
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins nach außen schädigt oder einen erheblichen Verstoß gegen die Satzung des Vereins und seinen sonstigen Regeln begangen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung bedarf der Protokollierung in der Mitgliederversammlung, wird damit wirksam, ist dem ausgeschlossenen Mitglied auch zuzustellen. Hat aber ein Mitglied einen so groben Verstoß vorsätzlich gegen die Zwecke des Vereins begangen, dass mit einem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bei vernünftiger Betrachtungsweise zu rechnen ist, kann der geschäftsführende Vorstand des vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft bis zur Mitgliederversammlung anordnen.
3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassenwart

Satzung von 2012

neue Satzung von 2025

- dem erweiterten Vorstand
- e) dem Schriftführer
- f) dem Sportwart
- g) dem Jugendwart
- h) dem Turnierbeauftragtem

Der Vorstand wird in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein kommissarisches Mitglied durch eigenen Beschluss aus der Reihe der Mitglieder bestellen.

Um eine gleichmäßige Führung des Vereins zu gewährleisten, werden der erste Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart und der Geschäftsführer zunächst für drei Jahre bestellt, die übrigen Vorstandsmitglieder zunächst für zwei Jahre, sodann beträgt die Amtszeit jeweils drei Jahre bei Neuwahlen der insoweitigen Mitglieder des Vorstandes.

Nach Ablauf ihrer Amtsperiode bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder bis zu einer neuen Wahl im Amt. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten gemäß §26 BGB entweder durch den ersten Vorsitzenden oder durch den Geschäftsführer zusammen mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

Der geschäftsführende Vorstand bestimmt auch über die Bildung von etwa ihm notwendig erscheinenden Ausschüssen.

Die Haftung des geschäftsführenden Vorstandes für seine Amtsführung wird gegenüber dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt, Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ihr obliegt:
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - d. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - e. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens eine Woche vorher in schriftlicher Form,

- dem erweiterten Vorstand
- e) dem Schriftführer
- f) dem Sportwart
- g) dem Jugendwart
- h) dem Turnierbeauftragtem

Der Vorstand wird in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein kommissarisches Mitglied durch eigenen Beschluss aus der Reihe der Mitglieder bestellen.

Um eine gleichmäßige Führung des Vereins zu gewährleisten, werden der erste Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart und der Geschäftsführer zunächst für drei Jahre bestellt, die übrigen Vorstandsmitglieder zunächst für zwei Jahre, sodann beträgt die Amtszeit jeweils drei Jahre bei Neuwahlen der Mitglieder des Vorstandes.

Nach Ablauf ihrer Amtsperiode bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder bis zu einer neuen Wahl im Amt. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten gemäß §26 BGB entweder durch den ersten Vorsitzenden oder durch den Geschäftsführer zusammen mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

Der geschäftsführende Vorstand bestimmt auch über die Bildung von etwa ihm notwendig erscheinenden Ausschüssen.

Die Haftung des geschäftsführenden Vorstandes für seine Amtsführung wird gegenüber dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt, Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ihr obliegt:
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - d. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - e. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens eine Woche vorher in schriftlicher Form, mit Angabe der Tagesordnung

Satzung von 2012

neue Satzung von 2025

mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dieses beim Vorstand unter Angabe von Gründen für den beantragten Tagesordnungspunkt schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluss. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

3. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem Landesverband lippischer Reit- und Fahrvereine,
2. dem Pferdesportverband Westfalen,
3. des Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
4. dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt- oder Kreisebene.

§ 10 Die Jugendabteilung

Der Verein besitzt eine Jugendabteilung. Sie ist Bestandteil des Vereins und setzt sich aus eingetragenen weiblichen und männlichen jugendlichen Mitgliedern -bis zum vollendeten 18. Lebensjahr - zusammen. Die Jugendabteilung wird durch den Jugendwart innerhalb des Vorstandes vertreten.

Der Jugendwart braucht der Jugendabteilung nicht anzugehören.

§ 11 Rechnungslegung

Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form durch den Kassenwart abzuschließen zum Ende des jeden Jahres. Es ist ein Bericht darüber anzufertigen. Die Kassenbücher sind durch die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer, bestehend aus mindestens zwei Personen, der Mitgliederversammlung vorzulegen.

durch den Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dieses beim Vorstand unter Angabe von Gründen für den beantragten Tagesordnungspunkt schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluss. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

3. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem Landesverband Lippischer Reit- und Fahrvereine,
2. dem Pferdesportverband Westfalen,
3. des Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
4. dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt- oder Kreisebene.

§ 10 Die Jugendabteilung

Der Verein besitzt eine Jugendabteilung. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jungenversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Die Jugendabteilung wird durch den Jugendwart innerhalb des Vorstandes vertreten.

Der Jugendwart braucht der Jugendabteilung nicht anzugehören.

§ 11 Rechnungslegung

Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form durch den Kassenwart abzuschließen zum Ende des jeden Jahres. Es ist ein Bericht darüber anzufertigen. Die Kassenbücher sind durch die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer, bestehend aus mindestens zwei Personen, der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Satzung von 2012**neue Satzung von 2025**

Stand	01. Juni 2012	Stand	30. Oktober 2025
-------	---------------	-------	------------------